

**4234/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 11.07.2002**

**Anfrage**

der Abgeordneten Muttonen und GenossInnen  
an den Bundeskanzler  
betreffend Künstlersozialversicherung- Künstlerkommission

§ 11 des Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz (K-SVFG) regelt den Tätigkeitsbereich der Kurien der Künstlerkommission: Ist das Vorliegen der Künstlereigenschaft eines/einer Kunstschaftenden strittig, wird die zuständige Künstlerkurie zur Abgabe eines Gutachtens aufgefordert; weiters kann der/die Künstlerin das Gutachten einer Berufungskurie einfordern.

Wie AB 3232 entnommen werden kann, wurden mit Stand 01.2002 von 5.294 Anträgen 3.554 positiv und 1.740 negativ behandelt. Diese hohe Zahl an Ablehnungen erhärtet die Kritik an einer "restriktiven" Zuerkennungspraxis des Künstlersozialversicherungsfonds, da unter den negativen Entscheidungen zahlreiche Künstlerinnen zu finden sein dürften, denen auch in der entsprechenden Kurie aufgrund eines sehr eng gefassten Künstlerbegriffs kein Künstlerstatus zuerkannt werden konnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundeskanzler nachstehende

**Anfrage:**

1. Wer sind die Vorsitzenden, Vorsitzenden-Stellvertreter und die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder der Kurien für Literatur, Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst und der allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst?
2. Wie oft haben die einzelnen Kurien bisher getagt?
3. Wer sind der Vorsitzende, der Vorsitzende-Stellvertreter und die Mitglieder sowie die Ersatzmitglieder der Berufungskurie?
4. Wie oft hat die Berufungskurie bereits getagt?
5. Wie viele Berufungen wurden von der Berufungskurie insgesamt behandelt?
6. Ist der Fall eingetreten, dass eine Künstlervertretung oder Verwertungsgesellschaft von ihrem Entsenderecht nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist Gebrauch gemacht hat, sodass der Geschäftsführer des Künstler-Sozialversicherungsfonds für die betreffende Funktionsperiode der Kurie eine entsprechende Bestellung vorzunehmen hatte ?

7. Wenn ja, in welcher Kurie konkret? Wenn ja, wer wurde als Vertreterin durch den Geschäftsführer des Künstler-Sozialversicherungsfonds bestellt?
8. Wie viele Mitglieder sind aus den jeweiligen Kurien vor Ablauf der Funktionsperiode bisher ausgeschieden und wurden nachbesetzt?

9. Werden grundsätzlich alle strittigen Anträge der entsprechenden Kurie zur Entscheidung vorgelegt oder gibt es eine Vorselektion seitens des Fonds?
10. Falls eine Vorselektion existiert: Nach welchen Kriterien erfolgt diese und wer führt sie durch?
11. Gibt es einen öffentlichen Kriterienkatalog zur Beurteilung der Künstlereigenschaft der Antragstellerinnen?
12. Wenn nein, werden Sie im Sinne von mehr Transparenz einen derartigen öffentlichen Kriterienkatalog erarbeiten lassen?
13. Entspricht es den Tatsachen, dass in der Praxis einzelne Werke eines Antragstellers/einer Antragstellerin als künstlerisch beurteilt werden, andere Werke hingegen nicht und der/die Antragstellern damit in seiner/ihrer schöpferischen Individualität "zweigeteilt" wird?
14. Besteht für die Mitglieder der Kurien in derartigen Fällen die Möglichkeit einer eingehenden Beschäftigung mit den einzelnen Werken entsprechend einem angemessenen Kriterienkatalog?
15. Entspricht das unter Frage 13 angeführte Procedere Ihrer Meinung nach der Grundintention des Gesetzes und dem Standard in der EU?
16. Ist eine Novellierung des K-SVFG dahingehend geplant, dass der Bereich Film- und Medienkunst aus der allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst in eine eigene neuzuschaffende Kurie Film- und Medienkunst transferiert wird?
17. Beabsichtigen Sie dem Wunsch der Übersetzergemeinschaft nachzukommen, wonach Anträge von Literaturübersetzerinnen der Literaturkurie (anstelle der allgemeinen Kurie für die zeitgenössischen Ausformungen der Bereiche der Kunst) zuzuordnen sind, um damit gewährleisten zu können, dass die über die Anträge beratenden Kurienmitglieder über ausreichende Kenntnisse der und Einblicke in die Abläufe des Literaturbetriebes verfügen?
18. Ist vorgesehen, dass die Mitglieder der jeweiligen Kurie nach Vorlage ihres Entscheidungsprotokolls an den Geschäftsführer in der nächsten Sitzung über die seitens der Geschäftsführung gesetzten weiteren Schritte und Entscheidungen in den beratenen Fällen schriftlich informiert werden?
19. Dem Vernehmen nach ist seitens der Geschäftsführung des KSVF von einem vorgeschriebenen "Rotationsprinzip" innerhalb der Mitglieder der Kurien während einer Funktionsperiode die Rede. Entspricht dies den Tatsachen?